

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

65 (14.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 65.

Donnerstag den 14. September

1916.

Sonder-Ausgabe.

Verordnung.

Vom 1. September 1916.

Regelung der Kartoffelversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzbl. Seite 590) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 19. Juli 1916, Kartoffelversorgung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Versorgungsberechtigten ihres Bezirks zu ermöglichen, daß sie ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln mindestens für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 eindecken. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist davon auszugehen, daß für den Kopf der Versorgungsberechtigten täglich höchstens 1½ Pfund verbraucht werden dürfen.

Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Eindeckung erfolgen kann.

Dem Wunsch der Versorgungsberechtigten, sich für eine noch längere Zeit mit Kartoffeln zu versehen, werden die Kommunalverbände nach Möglichkeit entsprechen.

§ 2.

Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten ihres Bezirks, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lageräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushaltes ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf der Angehörigen seines Haushaltes als 1½ Pfund für den Kopf und Tag zugrunde legen. Macht der Haushaltsvorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht auskommt, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 3.

Die Eindeckung des Bedarfs an Kartoffeln erfolgt in der Regel beim Kommunalverband des Versorgungsberechtigten. Für die Zeit, für welche die Eindeckung mit Kartoffeln erfolgt ist, erhält der Haushaltsvorstand für sich und die Angehörigen seines Haushaltes keine Kartoffelkarten.

Ausnahmsweise kann auch die Eindeckung unmittelbar beim Kartoffelerzeuger erfolgen, falls die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften beobachtet werden.

§ 4.

Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger eines anderen Kommunalverbandsbezirks erwerben, so hat sich der Versorgungsberechtigte einen Bezugsschein seines Bürgermeisters ausstellen zu lassen, den er dem Kartoffelleferer aushändigt. Auf dem Bezugsschein sind Name, Stand und Wohnort des Kartoffelbezieher und des Kartoffelleferers sowie die Menge anzugeben, welche der Inhaber des Bezugsscheins nach der Zahl der Angehörigen seines Haushaltes für die in der Bescheinigung angeführte Zeit höchstens in Anspruch nehmen kann. Will er sich mit einer geringeren Menge begnügen, so ist auch diese zu vermerken.

Das Bürgermeistersamt ist zur Ausstellung des Bezugsscheins verpflichtet. Es führt eine Liste über die ausgestellten Bezugsscheine, welche auf Verlangen dem Kommunalverband zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5.

Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger eines anderen Kommunalverbandsbezirks erwerben, so muß der Versorgungsberechtigte sich vom Kommunalverband seines Wohnorts einen Bezugsschein ausstellen lassen, welcher die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat. Den Bezugsschein übersendet der Bezieher der Kartoffeln seinem Lieferer, welcher die Genehmigung seines Kommunalverbandes zur Ausfuhr der Kartoffeln einholt. Die Genehmigung ist auf dem Bezugsschein zu vermerken und dieser dem Kartoffelleferer unter Beifügung des Beförderungsscheins zurückzugeben. Von der erteilten Genehmigung hat der Kommunalverband dem Kommunalverband des Kartoffelbezieheres Nachricht zu geben.

Der Beförderungsschein hat Name, Stand u. Wohnort des Kartoffelleferers und des Kartoffelbezieher sowie die

Menge Kartoffeln, welche befördert werden soll, zu enthalten. Er ist dem Frachtbrief anzuschließen. Werden die Kartoffeln auf der Achse befördert, so muß der Begleiter der Achse den Beförderungsschein bei sich führen.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche in einem anderen Kommunalverbandsbezirk gelegen sind, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Ausstellung eines Bezugsscheins darf einem Versorgungsberechtigten für den Bedarf seines Haushaltes dann nicht verweigert werden, wenn es sich um den Bezug von Kartoffeln aus eigenen oder von ihm gepachteten Grundstücken oder um den Bezug von solchen Kartoffelerzeugern handelt, mit welchen der Kartoffelerwerber verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß der Antrag vor dem 30. September 1916 gestellt ist. Soll der Bezug für den Bedarf eines Haushaltes von solchen Kartoffelerzeugern erfolgen, welche mit dem Bezieher zwar nicht verwandt oder verschwägert sind, aber schon in früheren Jahren Kartoffeln dem Kartoffelerwerber geliefert haben, so soll der Kartoffelbezugsschein bei Stellung des Antrags vor dem 30. September 1916 in der Regel gewährt werden.

Die Erteilung von Bezugsscheinen an Anstalten sowie an Inhaber von gewerblichen Betrieben, in welchen Kartoffeln verbraucht werden, bleibt dem freien Ermessen des Kommunalverbandes überlassen.

Die Genehmigung zur Ausfuhr der Kartoffeln auf Grund des Bezugsscheines darf von dem Kommunalverband des Kartoffelerzeugers nur dann verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

§ 6.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln an die Verbraucher nur gegen Kartoffelbezugsscheine oder gegen Kartoffelkarten abgeben.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Grund von Bezugsscheinen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung liefern, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche bei ihnen auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August 1916 über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln (Reichs-Gesetzbl. Seite 876) sichergestellt sind. Sie haben zur Führung des Nachweises, daß diese Anrechnung zu erfolgen hat, den Kartoffelbezugsschein aufzubewahren.

Für die Zeit, für welche den Versorgungsberechtigten Kartoffelbezugsscheine vom Bürgermeistersamt (§ 4) oder vom Kommunalverband (§ 5) ausgestellt worden sind, dürfen sie Kartoffelkarten für sich und die Angehörigen ihres Haushaltes nicht erhalten. Können sie die auf dem Kartoffelbezugsschein angegebene Kartoffelmengende von dem dort bezeichneten Kartoffelerzeuger nicht beziehen, so haben sie dies unter Beifügung entsprechender Nachweise beim Bürgermeistersamt oder Kommunalverband mit dem Antrag auf Ausstellung von Kartoffelkarten geltend zu machen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben besondere Listen über die Ausstellung von Kartoffelbezugsscheinen und über die Genehmigung der Ausfuhr auf Grund der Kartoffelbezugsscheine aus ihrem Bezirk in doppelter Fertigung zu führen. Nach Ablauf eines Monats ist jeweils eine Fertigung an die Badische Kartoffelversorgung zu übersenden.

§ 8.

Die Badische Kartoffelversorgung teilt den Kommunalverbänden Muster für die Bezugsscheine nach § 5 Absatz 1, die Beförderungsscheine nach § 5 Absatz 2 und die vom Kommunalverband zu führenden Listen (§ 7) mit.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schülly.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma **Lederfabrik Durlach Herrmann & Ettlinger** wurde eingetragen: Die Prokura des Diplom-Ingenieurs **Max Ettlinger** in Karlsruhe ist erloschen, derselbe ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten, die Kommanditistin **Kaufmann Leopold Ettlinger Witwe, Therese geb. Stirn** in Karlsruhe, ist durch Tod ausgeschieden. Amtsgericht.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5. 16. R.N.N.)

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 350) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 189) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Nummerung* zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2. Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart u. weich für je 50 kg
 - a) bis 10 mm \odot 175,00 M.
 - b) über 10 mm \odot 125,00 M.
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm \odot 250,00 M.
 - b) 3 mm bis 10 mm \odot 200,00 M.
 - c) über 10 mm \odot 150,00 M.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1. und 2. kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm \odot 275,00 M.
 - b) 3 mm bis 10 mm \odot 220,00 M.
4. Flechtrohr bis 2 mm stark 400,00 M.
5. Rohrschienen (Rohrschienen) 2 mm und darüber stark 200,00 M.
6. Rohrbast 40,00 M.
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00 M.
8. Grüne Weiden, ungeschält
 - a) feucht 4,00 M.
 - b) trocken 6,00 M.
9. Weiden, geschält, 3 bis 12 mm \odot
 - a) bis 1,0 m Länge 31,00 M.
 - b) über 1,0 bis 1,3 m Länge 30,00 M.
 - c) über 1,3 bis 1,6 m Länge 27,00 M.
 - d) über 1,6 bis 2,0 m Länge 25,00 M.
 - e) über 2,0 m Länge 22,00 M.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnhstation oder sonstigen Abnahme stelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und decken die Verzinsung ab. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugebucht werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entschädigung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Nachstoff-Abteilung, Section V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Postfach 910, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Der kommandierende General:

J. Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1536/8. 16. R.N.N.)

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R.N.N.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.N.N. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R.N.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium und Fertigfabrikaten mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.N.N. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R.N.N. vom 5. November 1915, betreffend Ridel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.N.N., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1916.

Der kommandierende General:

J. Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. S. N. A.

betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht; mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer 2) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhaftung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhanden und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslande- und die Kosten der Verladung sowie die Vergütung der Bedienung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckens berechnet werden.

Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

2. verjährlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

sentarisch der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel:

Gruppe A.	Pfeinig das Kilogramm
Garureste:	
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. dergleichen gebleicht, beste Sorte	75
3. " bunt, "	55
4. " angeschmutzt, "	25
5. Sanigarnreste, "	60
6. Sanigarnreste, "	50
7. Zute-garnreste, roh, "	55
8. " bunt, "	35
9. gemischte Bastfaser-garnreste, beste Sorte	50
10. Bastfaser-garnreste, gewirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	
Gruppe B.	
Trockenspinnabfälle, beste Sorte	80
Nachspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte	80
Gruppe C.	
Räumlinge, beste Sorte	140
Gruppe D.	
Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte	60
Gruppe E.	
Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
Gruppe F.	
Schrot und Scherabfall:	
1. Scherabfall Zute, beste Sorte	20
anderer, beste Sorte	12
2. Zobrillschrot; beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 kg um 5 v. H.

Karlsruhe, den 8. September 1916.

Der kommandierende General:

J. S. b. e. r. t., Generallieutenant.

Großh. Badische Vagwerkerschule Karlsruhe.

Das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnt mit Aufnahmeprüfung und Einweisung Freitag, 3. November.

Eröffnet werden die untersten und bei genügender Anmeldung auch die zweituntersten Klassen der techn. Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau und Elektrotechnik, sowie der Abteilung zur Heranbildung von Werklehrern. Erwünscht sind Anmeldungen für höhere Klassen, um deren Eröffnung tunlichst zu ermöglichen. Anmeldungen an die Direktion, Molkenstraße 9, spätestens Montag, 2. Oktober.

Aufnahme in die unterste Klasse der techn. Abteilungen erfolgt bei Nachweis des 16. Lebensjahres, der Reise für die 6. Klasse einer höheren Schule (Gymnasium, Oberrealschule usw.) oder einer dreiklassigen Gewerkschule und einer zweijährigen praktischen Tätigkeit. Auch können Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen werden.

Aufnahme in die Werklehrer-Abteilung bedingt das 17. Lebensjahr, die Einreihung unter die Volksschulkandidaten oder die Reise für die 8. Klasse einer höheren Schule und eine dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem Vaggeschäft. Programm und Anmeldebogen kostenfrei.

Höchstpreise für Obst betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339, 513) wird bestimmt:

Beim Verkauf von Äpfeln und Birnen durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht und bezahlt werden:

Für Tafeläpfel und Tafelbirnen 1. Wahl gebrochen für das Pfund	20 Pf.
Für Tafeläpfel und Tafelbirnen 2. Wahl gebrochen für das Pfund	15 Pf.
Für Koch- und Wirtschaftäpfel und für Koch- und Wirtschaftbirnen gebrochen für das Pfund	12 Pf.
Für Most-(Eintoch-)äpfel und Most-(Eintoch-)birnen geschüttelt für das Pfund	6 Pf.

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

Für Tafeläpfel und Tafelbirnen 1. Wahl gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	30 Pf.
Für Tafeläpfel und Tafelbirnen 2. Wahl gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	28 Pf.
Für Koch- und Wirtschaftäpfel und für Koch- und Wirtschaftbirnen gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	25 Pf.
Für Koch- und Wirtschaftäpfel und für Koch- und Wirtschaftbirnen gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	23 Pf.
Für Most-(Eintoch-)äpfel und Most-(Eintoch-)birnen geschüttelt für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 2 Zentner	20 Pf.
für das Pfund jeweils	19 Pf.
Am 15. Dezember 1916 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf	25 Pf.
der Verbraucherpreis auf	35 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf	20 Pf.
der Verbraucherpreis auf	30 Pf.
Am 1. Februar 1917 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf	30 Pf.
der Verbraucherpreis auf	40 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf	25 Pf.
der Verbraucherpreis auf	35 Pf.
Am 1. April 1917 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf	40 Pf.
der Verbraucherpreis auf	50 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf	30 Pf.
der Verbraucherpreis auf	40 Pf.

Am 15. Dezember 1916 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf 25 Pf. der Verbraucherpreis auf 35 Pf.

der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf 20 Pf. der Verbraucherpreis auf 30 Pf.

Am 1. Februar 1917 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf 30 Pf. der Verbraucherpreis auf 40 Pf.

der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf 25 Pf. der Verbraucherpreis auf 35 Pf.

Am 1. April 1917 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Tafelobst 1. Wahl auf 40 Pf. der Verbraucherpreis auf 50 Pf.

der Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Wahl auf 30 Pf. der Verbraucherpreis auf 40 Pf.

Bei Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er den Verbraucherpreis beanspruchen.

Von den Höchstpreisen nicht betroffen sind von nachbezeichneten Edelarten die Früchte 1. Auslese und einwandfreier Beschaffenheit in der von der Geschäftsstelle der Pädagogischen Obstversorgung vorzuschreibenden Feinobstpackung in Mengen von mindestens 5 Kg. bei der Vermittlung der Geschäftsstelle in den Verkehr gebracht werden, sei es durch unmittelbaren Verkauf an die Kommunalverbände zur überwachten Weiterveräußerung oder auf den Sondermärkten der Landwirtschaftskammer oder auf den von der Geschäftsstelle benannten Märkten, bei denen eine Ueberwachung durch Sachverständige sicher steht.

Diese Edelarten sind:

Edelarten von Äpfeln:

Goldreinette von Bienenheim	Stückgewicht von ungefähr 200 gr
Canada-Reinette	
Schöner von Vorkoop	
Weißer Winter Calvill	
Abersleber Calvill	
von Berlebach Goldreinette	
Gravensteiner	
Ribbons Pepping	
Goldparmane	
Baumanns Reinette	
London Pepping	Stückgewicht von ungefähr 150 gr
Minister von Hammerstein	
Champagner-Reinette	
Graue Herbstreinette	
Ananas Reinette	
Coxs Orange-Reinette	
Buccalmagios Reinette	

Edelarten von Birnen:

Diels Butterbirne	Stückgewicht von ungefähr 100 gr
Winter-Dechantbirne	
Le Lectier	
Herzogin von Argouême	
Edelcrassan	
Olivier de Serres	
Präsident Drouard	
Gräfin von Paris	
Hardenponts Winter-Butterbirne	
Gelberts Butterbirne	
Gute Luise von Avanches	Stückgewicht von ungefähr 125 gr
Eperens Bergamotte	
Josephine von Mecheln	

Den Höchstpreisen ferner nicht unterworfen ist das aus außerdeutschen Ländern eingeführte Kernobst, sofern es durch Vermittlung der Geschäftsstelle der Pädagogischen Obstversorgung in den Verkehr gebracht wird.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Sept. 1916 in Kraft. Karlsruhe, den 1. September 1916

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne.

Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle im Inland bei der Weintresterung gewonnenen und alle aus dem Auslande einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weintrester und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsausschuss für Ersatzfutter, O. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchstraße 10 (Trefherstelle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgegeben werden.

§ 2. Die Besitzer von Weintrestern und Traubenkernen haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsausschuss diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzt, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor der Ueberlassung dafür zu sorgen, daß die Weintrester nicht mehr als 60 vom Hundert Wasser enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlassen.

Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

§ 3. Soweit Weintrester und Traubenkerne der Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtschaftsbetriebe gewonnenen oder vom Auslande eingeführten Trester von dem Besitzer zu Haustrunk (§ 11 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbetrieb verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsausschuss gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuss hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weintrestern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Dele verarbeitet werden. Das Del ist dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Dele und Kette, O. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel (Kuchen und Delmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Angebot ausgeübt wird.

§ 9. Der Preis für inländische Trester und Traubenkerne darf nicht übersteigen:

1. für frische Trester 4,50 Mark für den Doppelzentner,
2. für Trester, aus denen Haustrunk oder Branntwein bereitet ist, 2,00 Mark für den Doppelzentner,
3. für Traubenkerne 24,00 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verjandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trester und Traubenkerne fest, die aus dem Auslande eingeführt werden. Die im Abs. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10. Die zuständigen Behörden haben den voranzuführenden Anfall an Weintrestern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter anzuzeigen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Weintrester oder Traubenkerne der Vorschrift des § 1 zuwider abgibt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weintrester oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);
3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 17. August 1916.)

Weintrester und Traubenkerne betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 über Weintrester und Traubenkerne (Reichs-Gesetzbl. S. 887) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne des § 8 der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern, im übrigen die Amtsbezirke.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 17. August 1916.
Großh. Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor
gez.: Weingärtner.

Alle Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormünder und Pfleger, welche Mündelvermögen zu verwalten haben, werden auf die 5. Kriegsankleihe hingewiesen. Beim Amtsgericht wird zu jeder Zeit in den Zimmern 25 und 27 näherer Aufschluß gegeben. Wir fordern auf, möglichst bald und möglichst zahlreich davon Gebrauch zu machen. Gerade jetzt, wo die Entscheidung herannahet, ist es höchste Pflicht eines jeden, alles verfügbare Kapital dem Vaterland zur Verfügung zu stellen, dankbar gedenkend der unermüdeten Ausdauer unserer Heere, die seit nunmehr 2 Jahren den Feind von unserm Land ferngehalten haben.
Großh. Amtsgericht.

Kommunalverband Durlach-Land.

Brot- und Mehlerverförgung des Fremdenverkehrs betr.

Die hessischen Landesbrotmarken haben von jetzt an auch Gültigkeit in Baden.

Dieselben haben einen gelben Untergrund mit schwarzem Aufdruck, in der Mitte das hessische Wappen und lauten im ganzen über 50 g Brot. Da in Baden und den übrigen Staaten die Landesbrotmarken nur über 40 g lauten, wir also bei Abgabe von 50 g Brot auf hessische Landesbrotmarken zu Schaden kämen, sind die hessischen Marken in der Mitte trennbar und berechtigt die eine in den außerhessischen Vertragsstaaten zu verwendende Hälfte zum Bezug von 40 g Gramm Brot, während in Hessen selbst die ganze Marke gegen 50 g Brot abgegeben wird.

Durlach den 4. September 1916.
Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.